



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	<b>Antrag</b> / Begründung
13	<b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<b><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 28.05.2013</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
52	<b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde – 24.06.2013</u></b>  Entsprechend der Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt ist die geänderte Darstellung der Lage des Grabhügels Landesaufnahme Nr. 218 in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ korrekt dargestellt. Die denkmalrechtliche Zustimmung zur Errichtung des Spielplatzes an geändertem Standort ist erteilt.	<b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b>
53	<b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
55	<b><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, Allg. Verkehrsaufsicht – 23.05.2013</u></b>  Der Stoverbergskamp ist im Bereich der Wohnbebauung / Waldorfschule mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung „30 km/h“ versehen, und zwar als besondere <u>Schulwegsicherungsmaßnahme</u> . Der Hinweis auf „tlw. überhöhte Geschwindigkeiten“ in den Unterlagen (S. 8) ist kein taugliches objektives Argument, um hier weitere <u>verkehrsaufsichtsrechtliche</u> Maßnahmen zu ergreifen. Die Verkehrsbehörde schlägt vor, den Knick-Durchbruch durch einen sogenannten <u>Rösselsprung</u> zu versehen.	<b><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></b>  In der Begründung zum Bebauungsplan werden keine verkehrsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gefordert, sondern lediglich dargestellt, dass es sich um eine potentiell konfliktträchtige Überwegung handelt, an der Maßnahmen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs getroffen werden sollten. Der Einbau eines sog. „Rösselsprungs“, also zweier versetzter Baken, die bei Fußgängern und Fahrradfahrern zur Erhöhung der Aufmerksamkeit und Reduzierung der Querungsgeschwindigkeit führt, wird als geeignete Maßnahme angesehen. Diese Maßnahmen sind jedoch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchzuführen.
81	<b><u>Der Ministerpräsident des Landes S.-H., - Staatskanzlei – Abt. Landesplanung (StK 3) – 30.04.2013</u></b>  Mit Schreiben vom 26.04.2013 informieren Sie über die geplante 1. Änderung des B-Plans 217. Gegenstand der Planung sind Festsetzungen zur Nutzungsaufteilung der gebietsinternen Grünfläche.  Raumordnerische Belange werden durch die Planung nur unwesentlich berührt. Auf die Abgabe einer formellen landesplanerischen Stellungnahme wird daher verzichtet.	<b><u>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</u></b>
82	<b><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 26, Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<b><u>Stadtteilbeirat Einfeld</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	<b>Antrag</b> / Begründung
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Straßenplanung – 05.06.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
94	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum – 30.04.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau – 24.05.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
99	<u>Fachdienst Kinder und Jugend – 31.05.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.